

8. VII. 1915

82

Gerichtssaal.**Die Einstellung der Geschworenengerichte.**

Die kaiserliche Verordnung, die, wie bereits im heutigen Morgenblatt gemeldet, die weitere Einstellung der Tätigkeit der Geschworenengerichte für das ganze Jahr bis Ende März 1916 in Aussicht nimmt, hat folgenden Wortlaut:

Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915 über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte wird in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bezüglich aller ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen strafbaren Handlungen bis Ende März 1916 eingestellt.

§ 2.

Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 120, über die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte ist anzuwenden, sofern nicht das Verfahren den Militärgerichten zusteht.

§ 3.

Die Regierung wird ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung noch vor Ablauf des im § 1 angeführten Zeitraumes außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 7. Juli 1915.

Franz Josef m. p.

Sturgth m. p.	Georgi m. p.
Sachsenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffard m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenter m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	